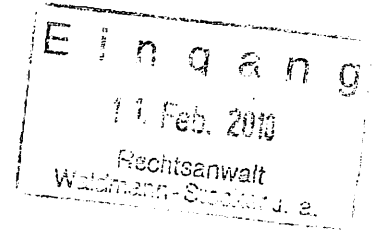


Abschrift

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

S 20 AY 1/10 ER

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Coll.,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

Landkreis Peine vertreten durch den Landrat,  
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 20. Kammer - am 10. Februar 2010 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Hachmann, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 13. Januar 2010 bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 31. Dezember 2009 ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen bewilligt.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

GRÜNDE

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegner verpflichtet soll, ab Eingang des vorliegenden Antrages am 13. Januar 2010 ungekürzte Leistungen nach § 3 zu gewähren ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

- 2 -

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gem. § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -), ist von diesem Grundsatz aber eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, BVerfGE 79, 69, 74 m. w. N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann noch nicht abschließend festgestellt werden, ob der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch vorliegt.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, zu denen der Antragsteller gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG gehört, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten u.a. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG nur Leistungen, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Der Antragsteller ist seit dem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Die Vollziehbarkeit dieser Ausreisepflicht wird auch nicht durch den Antrag vom 3. Oktober 2009 auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG bzw. jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG. berührt, denn es handelt sich hierbei nicht um einen Asylfolgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylVfG, so dass auch nicht die Folgen des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG eintreten.

Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG wegen der Zweifel an der Identität des Klägers, insbesondere seiner Staatsangehörigkeit (Ghana oder Liberia), erfüllt sind, denn es gibt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die-

- 3 -

ser Umstand zumindest aktuell nicht mehr kausal dafür ist, dass die Ausreisepflicht nicht vollzogen werden kann. Denn der Antragsteller befindet sich nach der ärztlichen Bescheinigung der [REDACTED] vom 6. Oktober 2009 seit Januar 2005 wegen der bei ihm vorliegenden HIV-Infektion in Behandlung. Diese Erkrankung hat bei ihm derzeit die Phase CDC A3 erreicht, d.h. es liegt eine akute symptomatische HIV-Erkrankung vor, bei der die CD4-Zellen/Prüfeinheit bei inzwischen <200 liegen (vgl. [www.pschyrembel.de](http://www.pschyrembel.de)). Bei dieser Sachlage ist zweifelhaft, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland die erforderliche medizinische Hilfe erhalten kann. In diesem Fall lägen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Hierüber hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entscheiden. Es ist nicht (mehr) absehbar, ob insoweit ein zeitnahe Entscheidung ergehen wird, weil nach neuer Auskunft der bisherige Sachbearbeiterin des Bundesamtes sie das vorliegende Verfahren aufgrund interner allgemeiner Zuständigkeitsregeln an die Zentrale in Nürnberg abgeben musste, weil hier beim Antrag vom 3. Oktober 2009 die Frist des § 51 VwVfG versäumt worden war, so dass die nach §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 VwVfG zu treffende Ermessensentscheidung zentral in Nürnberg zu treffen ist.

Nach summarischer Prüfung kann nicht festgestellt werden, ob der Antragsteller in seinem Heimatland die notwendige medizinische Versorgung für seine HIV-Erkrankung erhalten kann. Nach dem noch aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in Ghana vom 16. Juni 2008 (Stand: Februar 2008) kann bei summarischer Prüfung nicht ganz ausgeschlossen werden, dass HIV-Infizierte wegen der starken Diskriminierung in Krankenhäusern nicht behandelt werden. Auch ist bei der hier zu treffenden Eilentscheidung nicht hinreichend sicher festzustellen, inwieweit sich die Lage seit der Beteiligung am WHO-Programm zur Bereitstellung verbilligter Medikamente seit 2003 verändert hat. Soweit es das alternative Heimatland Liberia betrifft, liegen nach einer Recherche bei juris keine aktuellen Erkenntnisse zur dortigen Gesundheitsversorgung vor.

Bei dieser Sachlage trifft die Kammer im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes in einer Folgenabwägung eine vorläufige Entscheidung zugunsten des Antragstellers.

Deshalb liegt auch die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht vor. Der Antragsteller erfüllt auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

- 4 -